



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.118/3-I 8/89

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
W i e n

GESETZENTWURF  
Z 1939  
Datum: 27. JAN. 1989  
Verteilt 27. JAN. 1989 M. Lamm  
Pr. Klempprohly

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzie-  
rung und Durchführung der Altlastensanierung  
(Altlastensanierungsgesetz - ALSAG)

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-  
ziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom  
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

26. Jänner 1989  
Für den Bundesminister:  
FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.118/3-I 8/89

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und  
Familie

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien  
  
Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63  
  
Telefon  
0222/96 22-0\*  
  
Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter  
  
Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung  
und Durchführung der Altlastensanierung  
(Altlastensanierungsgesetz - ALSAG).

zu Zl. 08 3523/5-I/8/88

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-  
ziehung auf das do. Schreiben vom 1.12.1988 zu dem oben  
angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Abschnitt "VI. Kosten:" des Vorblattes:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Ge-  
richtskompetenzen ausgeweitet.

Demgemäß ist zu der unter Punkt VI. des Vorblattes  
enthalteten Behauptung, wonach die gesamten Kosten durch  
die Erträge aus dem Altlastenbeitrag gedeckt werden  
können, aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz  
festzuhalten, daß im Bereich der Gerichtsbarkeit durch die  
neu vorgesehenen Entschädigungsverfahren sehr wohl ein  
zusätzlicher Aufwand entstehen wird, ohne daß der Justiz  
Erträge aus dem Altlastenbeitrag zufließen werden. Wie  
hoch der zusätzliche Personalaufwand sein wird, kann der-  
zeit mangels konkreter Anfallszahlen noch nicht abge-  
schätzt werden. Gegebenenfalls wird jedoch das Bundes-

- 2 -

ministerium für Justiz aus dem Titel der im Altlasten-  
sanierungsgesetz neu vorgesehenen Gerichtskompetenzen zu-  
sätzliche Planstellen für Richter und nichtrichterliche  
Bedienstete beantragen müssen.

Zum § 22

1. Diese Bestimmung läßt zunächst im unklaren, ob hier  
neue (Schaden-)Ersatzansprüche geschaffen werden sollen  
oder nur der Verband verpflichtet werden soll, nach  
anderen Bestimmungen bestehende Ansprüche geltend zu  
machen. Für das erste sprechen die Erläuterungen, für das  
zweite der grammatischen Aufbau des Gesetzestextes, der  
nicht sagt, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Er-  
satzanspruch besteht, sondern in der Aussage des Haupt-  
satzes, der nur von der Pflicht der Geltendmachung be-  
stimmter Ersatzansprüche (unter bestimmten Voraussetzun-  
gen) spricht.

Etwas verwirrend ist auch das Kriterium des Mitver-  
schuldens. Dieser Begriff setzt das Verschulden mindestens  
zweier Personen voraus; auf wessen Verschulden – außer dem  
des Ersatzpflichtigen – soll es nun ankommen? Im allge-  
meinen verwendet der Gesetzgeber diesen Begriff für den  
Fall, daß auch den Ersatzberechtigten ein Verschulden  
trifft (zB § 1304 ABGB); ein Mitverschulden des Verbandes  
ist schwer vorstellbar, dieser Fall dürfte hier also kaum  
gemeint sein. Gedacht ist möglicherweise an den Fall, daß  
zum Entstehen der dann sanierten Altlast mehrere Verur-  
sacher beigetragen haben; für diesen Fall ist hier vorge-  
sehen, daß die Verursacher nur anteilig und nicht soli-  
darisch haften sollen. Eine solche anteilige Haftung wäre  
besser so auszudrücken: "... im Umfang seines Anteils an  
dem Entstehen der Altlast" (vgl. etwa § 53 Abs. 2 des  
Forstgesetzes).

2. Tatsächlich hätte der Verband schon nach geltendem  
Recht Anspruch auf Ersatz des Sicherungs- und Sanierungs-  
aufwandes, und zwar in einem wesentlich weiterem Umfang  
als er hier umschrieben wird:

Einerseits bestände ein Verwendungsanspruch nach dem § 1042 ABGB. Hat der Verband einen Aufwand zur Sicherung oder Sanierung der Altlast gemacht, den ein anderer nach einem Bundes- oder Landesgesetz selbst zu tragen gehabt hätte, so kann er von diesem anderen den Ersatz des Aufwandes verlangen. Dieser Anspruch ist von der Rechtswidrigkeit (im schadenersatzrechtlichen Sinn) und vom Verschulden unabhängig.

Andererseits könnten Ersatzpflichten nach Schadenersatzrecht gegen denjenigen bestehen, der schuldhaft einer Schutznorm zuwidergehandelt hat, die dem Entstehen derartiger Schäden (und damit des zu ihrer Beseitigung erforderlichen Aufwandes) entgegenwirken soll (§ 1311 ABGB). Hier ist allerdings nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen, wer im schadenersatzrechtlichen Sinn geschädigt ist und wem daher der Schadenersatzanspruch zusteht. Dies wird nicht immer der Verband sein.

Würde nun durch die Bestimmung der Ersatzanspruch beschränkt einerseits auf den Aufwand des Verbandes und andererseits durch die Voraussetzung, daß der Ersatzpflichtige rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, so würde die Ersatzpflicht wesentlich eingeschränkt, vor allem gegenüber dem nach dem ABGB gegebenen Bereicherungsanspruch. Der Grund für eine solche Einschränkung wäre nicht ganz einsichtig. Noch weniger einsichtig wäre es, zwar den materiellrechtlich gegebenen Verwendungsanspruch des Verbandes nicht einzuschränken, hingegen die Pflicht (Möglichkeit) der Geltendmachung dieses Anspruches durch den Verband durch zusätzliche Voraussetzungen sehr wohl einzuschränken. Sinnvoll könnte allenfalls die Anordnung einer Legalzession sein, daß nämlich Schadenersatzansprüche Dritter an den Verursacher der Altlast auf den Verband übergehen, soweit der Verband durch seine Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen den Schaden vermindert hat.

- 4 -

Vor dem abschließenden Vorschlag einer Neufassung dieses Paragraphen müßte noch geklärt werden, welche Lösung letztlich angestrebt wird. Es ist eher anzunehmen, daß – außer allenfalls einer Legalzessionsregelung – eine Regelung von Ersatzansprüchen überhaupt überflüssig ist.

Zum § 24

In den Erläuterungen sollte klarstellend darauf hingewiesen werden, daß Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht – je nach dem Täterkreis – wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB), wegen Verletzung von Berufsgeheimnissen (§ 121 Abs. 3 StGB) oder wegen Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 122 StGB) geahndet werden können.

Zum § 25

1. Im Abs. 4 dürfte wohl nicht das Verhalten sowohl des Eigentümers als auch anderer Berechtigter undifferenziert nebeneinander als Grund für den Entfall der Entschädigungspflicht vorgesehen werden. Hier müßte wohl danach unterschieden werden, wer beeinträchtigt ist und daher entschädigt zu werden hat und wer Rechtsvorschriften zuwidergehandelt hat. Das rechtswidrige Verhalten eines obligatorisch Berechtigten vor mehreren Jahren kann beispielsweise wohl nicht jedenfalls und unbedingt dem Eigentümer mit der Wirkung zugerechnet werden, daß er nun jeglichen Entschädigungsanspruch verliert.

Zu dem im zweiten Satz verwendeten Begriff des Mitverschuldens ist zunächst auf das zum § 22 diesbezüglich Gesagte hinzuweisen. Hier ist zwar klar, daß sorgloses Verhalten des Anspruchsberechtigten gemeint ist, das zu einer Minderung seiner Ansprüche führen soll. Da aber sein Anspruch kein Verschulden des Entschädigungspflichtigen voraussetzt, ist eben der Begriff "Mitverschulden" verfehlt. Nach dem Vorbild des § 7 Abs. 1 EKHG oder des § 11 des Produkthaftungsgesetzes sollte besser gesagt werden: "Hat bei der Entstehung des zu entschädigenden Vermögensnachteils ein Verschulden des Beeinträchtigten oder jemandes,

dessen Verhalten er zu vertreten hat, mitgewirkt, so ist § 1304 ABGB anzuwenden" oder allenfalls "... so wird der Entschädigungsanspruch im Ausmaß des Mitverschuldens gemindert" (von einer "Höhe des Mitverschuldens" zu sprechen, ist sprachlich nicht glücklich, da es sich regelmäßig um hintereinanderliegende Glieder einer einheitlichen Kausalkette handelt). Die Trennung dieses Satzes in einen eigenen Unterabsatz bringt im übrigen eine wohl unzulässige Untergliederung mit sich.

2. Im Abs. 6 sollte die Jahresfrist durch eine Frist von 3 Monaten ersetzt werden, wie dies etwa im § 20 des Bundesstraßengesetzes durch das BG BGBI 1986/165 geschehen ist.

Der Ausschluß der reformatio in peius durch den zweiten Satz ist - so wie die Regel des Abs. 7 - sehr zu begrüßen. Ob es allerdings mit den Regeln über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der sukzessiven Kompetenz, wie sie aus dem Trennungsgrundsatz des Art. 94 B-VG abgeleitet werden, vereinbar ist, daß der Bescheid zum Teil aufrecht bleibt und die Entscheidungskompetenz nur für einen Teil des Bescheidgegenstandes auf das Gericht übergeht, bedürfte noch der Prüfung. Allenfalls könnte eine materiellrechtliche Regelung vorgesehen werden, wie sie das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBI 1988/735, enthält.

#### Zum § 26

1. Die alternative Verknüpfung der beiden Anordnungen im ersten Satz ("zu verfügen oder sich solcher zu bedienen") ist nicht glücklich, da sie ja bedeuten würde, daß die Verfügungsmöglichkeit über eine solche Einrichtung genügt und es nicht notwendig ist, sich ihrer auch zu bedienen. Den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle ist zu entnehmen, daß mit den Worten "zu verfügen oder sich solcher zu bedienen" klargestellt werden soll, daß die entsprechenden Meßeinrichtungen nicht unbedingt im Eigentum des Betreibers oder Exporteurs stehen müssen, sondern

- 6 -

diese nur die Möglichkeit haben müssen, solche Meßeinrichtungen zu benützen. Diesem Erfordernis könnte mit dem Begriff "verfügen" allein Rechnung getragen werden, sodaß der Satzteil "oder sich solcher zu bedienen" entfallen sollte.

Eine ausdrückliche Anordnung, daß bei jeder Deponierung und bei jeder Ausfuhr eine entsprechende Messung durchzuführen ist, fehlt überhaupt. Eine solche Anordnung sollte an die Spitze gestellt werden.

2. Die Formulierung "bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes" gibt zu Mißverständnissen Anlaß: Zum einen ist es irreführend, wenn gemäß § 30 Abs. 2 ein anderer (späterer?) Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen ist als für die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, in dieser Gesetzesstelle aber zugleich Verhaltensregeln festgelegt werden, die schon vor Inkrafttreten des (übrigen?) Bundesgesetzes wirksam sein sollen.

Außerdem würde die Wendung "bis zum Inkrafttreten ..." bedeuten, daß diese Pflicht mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes endet.

Die besagte Wendung sollte daher besser entfallen.

Zum § 28

1. Dadurch, daß im Abs. 1 zweiter Fall nur die Nichtverfügbarkeit von Meßeinrichtungen pönalisiert wird, ist der zweite Satz des § 26, der die Herstellung von Belegen über Messungen anordnet, lediglich als - sanktionslose - lex imperfecta anzusehen. Sollte beabsichtigt sein, auch Verstöße gegen das Gebot des § 26 zweiter Satz unter Strafe zu stellen, müßte der zweite Fall des § 28 Abs. 1 lauten: "..... oder den Geboten des § 26 zuwiderhandelt".

In diesem Zusammenhang wäre auch darauf hinzuweisen, daß die Nichtvornahme von Messungen mangels einer entsprechenden Bestimmung gleichfalls sanktionslos ist.

2. Die in den Erläuterungen enthaltene Wendung "Für Verstöße gegen den II. Abschnitt dieses Bundesgesetzes ..... das Finanzstrafgesetz, BGBL. Nr. 129/1958 anzuwenden (ist)" könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben.

- 7 -

Es wird daher folgende Fassung dieser Erläuterung vorgeschlagen:

"Verstöße gegen die Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Bundesgesetzes sind als Finanzvergehen nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes, BGBI. 1958/129 (in der jeweils geltenden Fassung) zu ahnden."

3. Weiters wird angeregt, in Entsprechung des Punktes 20 des Anhanges zu den vom BKA herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 Zahlen mit mehr als 3 Stellen, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume (und nicht durch Punkte) in Gruppen zu je 3 Ziffern zu trennen.

Zum § 29

Im Hinblick auf die vorgesehenen gerichtlichen Zuständigkeiten nach den Abs. 5 bis 7 des § 25 wäre bezüglich dieser Bestimmungen die Mitvollziehungskompetenz des Bundesministers für Justiz im § 29 Abs. 2 vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

26. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER